

Artikel 45

Bewachungs- und Überwachungspersonal

Auf die mit Bewachungs- und Überwachungsaufgaben beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht, für den ganzen Sonntag und für ununterbrochenen Betrieb sowie die Artikel 6, 8 Absatz 1, 9, 10 Absätze 4 und 5, 12 Absatz 2 und 13 anwendbar.

Geltungsbereich

Zu den Aufgaben des Bewachungs- und Überwachungspersonals gehören insbesondere die Bewachung von Örtlichkeiten, Gebäuden, Personen und Gegenständen sowie Einsätze in der Verkehrslenkung und -überwachung, im Ordnungsdienst oder bei Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Konzerten). Diese Sonderbestimmungen gelangen nur bei denjenigen Arbeitnehmern und oder Arbeitnehmerinnen zur Anwendung, deren Haupttätigkeit in der Bewachung oder Überwachung liegt. Gibt es im Betrieb eine betriebsinterne Bewachungs- oder Überwachungsabteilung, so dürfen diese Sonderbestimmungen nur zur Anwendung gelangen, wenn diese Abteilung vorwiegend Bewachungs- oder Überwachungsaufgaben wahrnehmen.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Das Bewachungs- und Überwachungspersonal kann in vollem Umfang in der Nacht und am Sonntag sowie im ununterbrochenen Betrieb ohne behördliche Bewilligung eingesetzt werden. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zu Nacht-, Sonntagsarbeit und zum ununterbrochenen Betrieb sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 6

Unter der Voraussetzung, dass im Durchschnitt des Kalenderjahres die Fünftageweche gewährt wird (vgl. Kommentar Art. 22 ArGV 1), darf die wöchentliche Höchst Arbeitszeit in einzelnen Wochen um höchstens 4 Stunden verlängert werden. Sie muss jedoch im Durchschnitt von drei Wochen eingehalten werden.

Artikel 8 Absatz 1

Vom Bewachungs- und Überwachungspersonal kann die Leistung von Überzeitarbeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 ArG auch an Sonntagen verlangt werden. Solche Überzeitarbeit ist zwingend innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Nicht erfasst von dieser Bestimmung ist Überzeitarbeit nach Artikel 12 Absatz 2 ArG, die in Notfällen geleistet werden muss. Voraussetzungen, möglicher Zeitpunkt, zulässige Dauer und Ausgleich solcher Überzeitarbeit richten sich nach Artikel 26 ArGV 1. Die gesamte Überzeit pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin darf im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 140 Stunden betragen.

Artikel 9

Die tägliche Ruhezeit der erwachsenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen kann bis auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Die Herabsetzung kann mehr als einmal pro Woche erfolgen. Im Durchschnitt von zwei Wochen muss in diesem Falle die tägliche Ruhezeit 12 Stunden betragen. Ausserdem darf beim darauf folgenden Arbeitseinsatz keine Überzeit nach Artikel 25 ArGV 1 geleistet werden (Art. 19 ArGV 1).

Artikel 10 Absatz 4

In Abweichung von den regulären Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Verordnung 1 darf für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Bewachungs- und Überwachungsaufgaben erfüllen, die Dauer der Nachtarbeit in einzelnen Nächten auf 11 Stunden in einem Zeitraum von 13 Stunden ausgedehnt werden. Diese Mehrbelastung wird dadurch kompensiert, dass im Durchschnitt einer Kalenderwoche die Dauer der Nachtarbeit 9 Stunden pro Nacht nicht überschreiten darf.

Artikel 10 Absatz 5

Unter der Voraussetzung, dass im Durchschnitt des Kalenderjahres die Fünftagewoche gewährt wird (vgl. Kommentar Art. 22 ArGV 1), dürfen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit leisten, in 6 von 7 aufeinander folgenden Nächten beschäftigt werden (vgl. Kommentar Art. 29 und 30 ArGV 1).

Artikel 12 Absatz 2

Dem Bewachungs- und Überwachungspersonal sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. Die in die gesetzlichen Mindestferien fallenden freien Sonntage dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt (Art. 20 Abs. 2 ArG). Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden.